

Studienpläne N^o 91141

für die Studirenden der historisch-philologischen Facultät.

Bibliotheca
Universitatis
Jurievensis.

Beschlüsse der historisch-philologischen Facultät vom 19. Januar und 22. Februar 1884, mitgetheilt dem Univeritäts-Conseil in der Sitzung vom 9. März 1884.

I. Philosophie.

A. Hauptfächer: Logik. — Moralphilosophie. — Philosophische Rechtslehre. — Geschichte der Philosophie. — Aesthetik. — Metaphysik. — Psychologie. — Religionsphilosophie. — Pädagogik.

B. Hülfswächer: mathematische, naturwissenschaftliche, historische und sprachwissenschaftliche Fächer.

II. Altclassische Philologie.

Die Arbeit des Philologen sollte gleich vom Beginne seiner Studien eine verschiedenartige sein, theils auf übersichtliches Wissen von dem gesammten Leben der Griechen und Römer im Zusammenhange mit anderen Völkern des Alterthums, theils auf eindringendere Erkenntniß eines engeren Gebietes gerichtet.

Kann jene Arbeit nur auf Aueignung der wichtigsten Resultate ausgehen, so wird doch solche in dem Maße lebendiger und fruchtbarer sein, je mehr ihr eine wenn auch nur cursorische Anschauung der bedeutendsten literarischen und monumentalen Quellen zur Seite geht.

Um aber auch die Methoden kennen und üben zu lernen, welche jene Resultate erzielten, muß der Philologie Studirende auch bei einer oder der andern Frage die Forschung in ihrer Entwicklung verfolgen. Dazu muß jedoch noch eine andere Art des Specialstudiums treten, welche insofern sie zusammenhängendes Quellenlesen mit genauer Abwägung des Einzelnen vereint, als die eigentliche Grundlage des philologischen Studiums hinzustellen ist, d. i. die eingehende kritische und exegetische Bearbeitung wenigstens je eines Schriftstellers jedes der beiden klassischen Völker.

Zusammenhang wird der Philologe am besten so in seine Studien bringen, daß er an die sowohl nach seiner Neigung, als auch nach ihrer Bedeutung für die Erkenntniß des Alterthums gewählten Schriftsteller anknüpfende Specialuntersuchungen verfolgt und vielleicht weiter zu führen und auch jene Uebersicht über das ganze Alterthum möglichst von diesen Mittelpunkten aus zu gewinnen sucht.

Der Philologe darf aber nicht vergessen, daß auch die Lebensäußerungen anderer Völker denen der Griechen und Römer analog sind, und daß ihm mit der steigenden Einsicht in die Culturen näherer Zeiten auch das Verständniß jener antiken wachsen wird.

Dringend wird endlich dem Philologen angerathen der neueren Sprachen, des Französischen, Englischen, Italienschen sich soweit zu bemätern, daß er die Leistungen von Philologen auch dieser Nationalitäten verstehen kann.

III. Deutsche und vergleichende Sprachkunde.

Was das Studium der vergleichenden Sprachkunde — bei der zunächst nur an die indogermanischen Sprachen gedacht wird — anbelangt, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe durchaus kein streng abgegrenztes und etwa ganz für sich liegendes Studiengebiet bilden soll, sondern daß ihre Hauptaufgabe darin gesehen wird, das Studium der beiden klassischen Sprachen und das der germanischen Sprachen zu erweitern und zu vertiefen.

Mit der deutschen Philologie ist die vergleichende Sprachkunde hier enger verbunden und so wird denen, die sich dem Studium der genannten Disciplinen zuwenden wollen, insbesondere empfohlen: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, besonders des Altindischen, Griechischen, Lateinischen und Deutschen. — Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und ihre Geschichte. — Sanskritgrammatik (Altindisch) und Interpretation von Sanskritschriften. — Historische Grammatik der deutschen Sprache. — Gothisch und Mittelhochdeutsch. — Deutsche Literaturgeschichte. — Griechische und Lateinische Interpretation. — Logik.

Außerdem Althochdeutsch, Altsächsisch, Angelsächsisch, Altnordisch. — Littauisch und Slavisch, — weiter aber auch alle Disciplinen, die für den altklassischen Philologen besondere Bedeutung haben.

IV. Slavische Philologie und Sprachwissenschaft.

Dieser Studienzweig soll einerseits Lehrer der russischen Sprache und Literatur, andererseits aber gelehrte slavische Philologen und Sprachforscher bilden. Es steht also dem Studirenden frei, außer den für die Gradualprüfung obligatorischen Gegenständen sich solche Fächer zu wählen, welche seiner persönlichen Neigung, sei es für die slavische Philologie im eigentlichen Sinne des Wortes, sei es für die Sprachwissenschaft überhaupt, am meisten entsprechen. Selbst die unten gar nicht genannten und scheinbar ganz entlegenen Fächer können für die speciellen Zwecke eines Sprachforschers sehr nützlich sein.

A. Hauptfächer: Russische Grammatik und Geschichte der russischen Sprache. — Interpretation russischer (groß- und kleinrussischer) Sprachdenkmäler. — Grammatik der kirchenslavischen Sprache. — Interpretation von kirchenslavischen Denkmälern im Zusammenhange mit der slavischen Dialektologie und Paläographie. — Grammatik einzelner slavischen Sprachen nebst der Interpretation entsprechender Sprachdenkmäler. — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen. — Vergleichende Grammatik anderer arioeuropäischen (indogermanischen) Sprachen. — Classification der Sprachen sammt der allgemeinen Charakteristik der arioeuropäischen Sprachen überhaupt und der slavischen insbesondere. — Einleitung in die Sprachwissenschaft und sonstige allgemeinsprachwissenschaftliche Vorlesungen. — Anthropophonik oder allgemeine Phonetik (Anatomie der Sprechorgane, Lautphysiologie, Akustik). — Slavische, vorzugsweise russische Ethnographie und linguistische Geographie. — Sprachwissenschaftliche Uebungen. — Methodologisch-didaktische Uebungen. — Uebungen im russischen Styl.

B. Hülfssächer: Sanskrit. — Litauisch (und Lettisch). — Logik. — Psychologie. — Geschichte der Philosophie. — Pädagogik. — Griechische Grammatik und Interpretation. — Lateinische Grammatik und Interpretation. — Vorlesungen über einzelne arioeuropäische und selbst nicht arioeuropäische Sprachen und Sprachgruppen. — Geschichte der russischen Literatur. — Geschichte der slavischen Literaturen. — Geschichte Rußlands. — Slavische Alterthümer. — Literarhistorische Uebungen.

V. Russische Sprache und Literatur.

Auf diesen Studienzweig bezieht sich ungefähr dasselbe, was oben bei der slavischen Philologie und Sprachwissenschaft gesagt wurde. Der Unterschied besteht nur darin, daß man dabei die künftige Thätigkeit einerseits eines Lehrers der russischen Sprache und Literatur, andererseits aber eines gelehrten russisch-slavischen Philologen oder Literarhistorikers ins Auge fassen muß.

A. Hauptfächer: Russische Grammatik und Geschichte der russischen Sprache. — Interpretation russischer Dichter, Prosaiker und Erzeugnisse der Volksliteratur. — Grammatik der kirchenslavischen Sprache. — Interpretation von kirchenslavischen Denkmälern im Zusammenhange mit der slavischen Dialektologie und Paläographie. — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen sammt der allgemeinen Charakteristik dieser Sprachen. — Geschichte der russischen Kunst und Volksliteratur. — Geschichte der slavischen Literaturen. — Geschichte Rußlands. — Ethnographie und linguistische Geographie Rußlands. — Sprachwissenschaft-

liche Uebungen. — Literarhistorische Uebungen. — Methodologisch-didaktische Uebungen. — Uebungen im russischen Styl.

B. Hülfswächer. Logik. — Psychologie. — Geschichte der Philosophie. — Pädagogik. — Griechische Grammatik und Interpretation. — Lateinische Grammatik und Interpretation. — Allgemeine Charakteristik der arioeuropäischen (indogermanischen) Sprachen. — Einzelne slavische Sprachen (Polnisch, Tschechisch, Serbisch, Bulgarisch u.). — Litauisch und Lettisch. — Allgemeine Geschichte. — Geschichte der wichtigeren europäischen Literaturen und sonstige literarhistorische Vorlesungen. — Russische Alterthümer. — Slavische Alterthümer. — Kunstgeschichte und Archäologie. — Politische Oekonomie (Geschichte und Theorie der politischen Oekonomie).

VI. Politische Oekonomie und Statistik.

Das Studium der politischen Oekonomie und Statistik macht in Folge der äußerst mannigfaltigen Beziehungen dieser Wissenschaften zu allen Seiten des menschlichen Lebens Vor- und Hülfstudien unumgänglich, deren Ausdehnung keineswegs nach den einleitenden Fächern zu bemessen ist, die im Prüfungsplan unmittelbar angeführt sind. Neben der Logik (mit besonderer Berücksichtigung der systematischen und heuristischen Formen des Denkens) wird von philosophischen Disciplinen namentlich noch Moral- und Rechtsphilosophie empfohlen. Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erwerbung einer elementaren juristischen Vorbildung, zu welchem Zwecke außer den im Prüfungsplan angegebenen staatsrechtlichen Fächern noch etwa die Vorlesungen über Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Institutionen des römischen Rechts und deutsche Rechtsgeschichte zu hören wären.

Au die neuere Geschichte Rußlands ist zweckmäßiger Weise eine nähere Beschäftigung mit der Geschichte der Ostseeprovinzen anzuschließen, überhaupt aber die Staatengeschichte durch die Culturgeschichte zu ergänzen. Insbesondere darf die Geschichte des Handels- und des Colonialwesens, die Geschichte der Erfindungen und der geographischen Entdeckungen nicht außer Acht gelassen werden. Sehr empfehlenswerth endlich ist das Studium der niederen Analysis und der französischen und englischen Sprache.

Das eigentliche Fachstudium erstreckt sich auf eine Anzahl von Disciplinen, die besonders hervorgehoben werden, obwohl sie meistens nur Kapitel eines großen wissenschaftlichen Ganzen sind.

Zu den allgemeinen und theoretischen Fächern gehören namentlich:

Encyclopädie und Methodologie der politischen Oekonomie. — Literaturgeschichte der politischen Oekonomie (Geschichte der Systeme). — Theorie der politischen Oekonomie. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. — Politische Arithmetik. — Allgemeines positives Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungslehre). *

Unter den speciellen und praktischen Fächern sind besonders zu berücksichtigen:

Finanzwirthschaft. — Russisches Finanz- und Cameralrecht. — Angewandte Nationalökonomie: [a) Bevölkerungs-, Bildungs- und Armenwesen. — b) Geld-, Credit- und Verkehrswesen. — c) Agrar-, Forst- und Montanwesen]. — Polizeiwissenschaft. — Bevölkerungs-, Wirthschafts- und Socialstatistik. — Allgemeine Staatskunde und politische Geographie. — Geographie und Statistik Rußlands. — Statistik der Ostseeprovinzen.

Die Betheiligung an volkswirthschaftlichen und statistischen Uebungen wird den Studirenden dringend angerathen.

VII. Geographie und Ethnographie.

Der Studirende der Geographie und Ethnographie muß vor allem den Standpunkt zu gewinnen suchen, von dem aus er die wissenschaftliche Erdkunde in ihrer Beziehung zu Natur und Geschichte als ein Ganzes zu erfassen im Stande ist. Der Hinblick auf das einheitliche Ziel wird ihn vor der Verwirrung bewahren, welche durch die Mannigfaltigkeit der zu betreibenden Disciplinen allerdings leicht hervorgerufen werden könnte. Was die Hülfsfächer anbetrifft, so kann die Auswahl derselben eine verschiedene sein, je nachdem man das Studium der Geographie und Ethnographie mehr nach seiner historischen oder mehr nach seiner naturwissenschaftlichen Seite hin betreiben will.

Im ersten Falle ist besonders Gewicht zu legen auf: Allgemeine Staaten- und Culturgeschichte. — Geschichte des Welthandels und des Colonialwesens. — Geschichte der Erdkunde. — Vorgeschiedliche Archäologie. — Elemente der vergleichenden Sprachwissenschaft.

Im zweiten Falle sind als Hülfsfächer specieller zu berücksichtigen: Geodäsie. — Anthropologische Racenlehre. — Vorgeschiedliche Anthropologie. — Zoologie und Botanik als Grundlage der Thier- und Pflanzengeographie.

Jedoch darf auch derjenige, der die eine Richtung vorzugsweise einhalten will, die nach der andern Seite hin liegenden Fächer nicht gänzlich vernachlässigen. Eine gewisse philosophische Vorbildung ist für die Studirenden beider Kategorien in gleicher Weise nothwendig.

Als Specialfächer aber kommen für beide Klassen namentlich folgende in Betracht: Methodologie der wissenschaftlichen Erdkunde. — Mathematische Geographie. — Physik der Erde. — Geognosie und Geologie in Verbindung mit den Elementen der Mineralogie und Petrographie. — Vergleichende physische Geographie. — Allgemeine Staatskunde und politische Geographie. — Geographie des Alterthums. — Allgemeine Ethnographie. — Geographie, Ethnographie und Statistif Rußlands. — Geschichte der geographischen Entdeckungen. — Geschichte, Theorie und Technik der Statistif.

VIII. Geschichte.

Wesentliche Erfordernisse für das Studium der Geschichte sind außer den eigentlich historischen Disciplinen philosophische, philologische, juristische und staatswissenschaftliche Studien.

Außer mit der Logik hat sich der Historiker mit der Geschichte der Philosophie wenigstens soweit zu beschäftigen, daß er eine Kenntniß der wichtigeren philosophischen Systeme gewinne. Die Lectüre griechischer und lateinischer Klassiker muß er fortgehend betreiben. Dringend ist ihm anzurathen, sich eine encyclopädische Uebersicht des Gebietes der Rechtswissenschaft zu verschaffen und sich eines der Rechtssysteme vollständiger anzueignen; dazu empfiehlt sich in erster Reihe jedem das Studium des römischen Rechts (Justitutionen, römische Rechtsgeschichte); ferner eine möglichst ausgedehnte Bekanntschaft mit den Staats- und Gesellschaftswissenschaften (politische Oekonomie, allgemeine Staatskunde, Finanzwissenschaft, Staats- und Völkerrecht); endlich eifriges Studium der neueren Sprachen, der allgemeinen Literaturgeschichte &c.

Von den eigentlich historischen Disciplinen soll der Studierende zunächst die historischen Hülfswissenschaften betreiben: Chronologie, Paläographie, Diplomatif, Geographie &c., die ihm eine Reihe Vorkenntnisse und Hülfsmittel zu seinen Studien bieten werden. Weiter hat er sich eine übersichtliche Kenntniß der gesammten Geschichte zu verschaffen, dann aber auch durch eigene wissenschaftliche Thätigkeit auf begrenztem Gebiete seine geistigen Kräfte zu üben. Sein Studium hat auf Grund wissenschaftlicher Erkenntniß zu beruhen; überall hat er die wichtigeren Quellen und den Stand der wissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen. Auch von dem Entwicklungsgang der eigenen Wissenschaft, von den Principien und von der Geschichte der Historiographie sich Einsicht zu verschaffen, darf der Historiker nicht unterlassen.

Gegenstände der Gradualprüfung der historisch-philologischen Facultät.

1. Philosophie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Griechische Interpretation.
2. Lateinische Interpretation.

b. Specielle Fächer:

3. Logik.
4. Moralphilosophie.
5. Philosophische Rechtslehre.
6. Geschichte der Philosophie.
7. Aesthetik.
8. Metaphysik.
9. Psychologie.
10. Religionsphilosophie.
11. Pädagogik.

2. Altklassische Philologie.

Das Examen wird nach den im Studienplan angegebenen Gesichtspunkten abgehalten. Eine Theilung desselben findet in der Weise statt, daß die Prüfung in den unten verzeichneten Fächern 1, 2, 5 und entweder der griechischen oder der römischen Geschichte, mit Einschluß der betreffenden Alterthümer, vorweg, nach dem Ende des ersten Studienjahres, abgemacht werden kann.

a. Nebenfächer:

1. Logik und Geschichte der alten Philosophie.
2. Sanskrit und vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen.
3. Griechisches Scriptum.
4. Lateinisches Scriptum.
5. Geschichte der alten Kunst.

b. Hauptfächer:

1. Griechische Interpretation } einschl. Grammatik, Metrik,
2. Lateinische Interpretation } Literaturgeschichte.
3. Alte Geschichte, einschl. griechische und römische Alterthümer.

Jeder Examinand hat im Laufe des letzten Semesters vor der Schlußprüfung aus einem lateinischen und einem griechischen Autor je eine Stelle exegetisch und kritisch schriftlich zu behandeln.

3. Deutsche und vergleichende Sprachkunde.

1. Logik.
2. Uebersicht über die indogermanischen Sprachen und ihre Geschichte.
3. Sanskrit (Grammatik und Interpretation leichterere Schriften).
4. Deutsche Literaturgeschichte.

-
5. Vergleichende Grammatik des Sanskrit, Griechischen, Lateinischen und Deutschen.
 6. Historische Grammatik der deutschen Sprache.
 7. Gothische und mittelhochdeutsche Interpretation.
 8. Griechische Interpretation.
 9. Lateinische Interpretation.

4. Slavische Philologie und Sprachwissenschaft.

a. Hilfsfächer.

1. Logik.
2. Geschichte der russischen Literatur in kürzerer Fassung.
3. Russische Geschichte in kürzerer Fassung.
4. Griechische und lateinische Grammatik mit der Interpretation je eines leichteren Schriftstellers.
5. Litauische Sprache oder Sanskrit (Grundelemente der Grammatik und Interpretation leichterere Lesestücke).

b. Hauptfächer.

6. Grundprincipien der Sprachwissenschaft und allgemeine Charakteristik der arioeuropäischen (indogermanischen) Sprachen.
7. Vergleichende slavische Grammatik im Zusammenhange mit den anderen arioeuropäischen (indogermanischen) Sprachen.
8. Russische Grammatik, Geschichte der russischen Sprache und Interpretation russischer (groß- und kleinrussischer) Sprachdenkmäler.
9. Grammatik der alt- und neukirchenslavischen Sprache und Interpretation kirchenslavischer Denkmäler im Zusammenhange mit der slavischen Dialektologie.

10. Serbische, bulgarische oder slovenische, polnische und czechische Sprache sammt der Interpretation leichterer Sprachdenkmäler oder Schriftsteller.
11. Slavische, vorzugsweise russische Ethnographie und linguistische Geographie.

c. Schriftliche Ausgabe.

Etymologische (phonetisch-etymologische und morphologische) Uebersetzung der Wörter einer slavischen Sprache in die entsprechenden Formen anderer slavischen, wie auch anderer bekannteren arioeuropäischen (indogermanischen) Sprachen.

5. Russische Sprache und Literatur.

a. Hülfsfächer.

1. Logik.
2. Geschichte der wichtigeren europäischen Literaturen in ihrem historischen Zusammenhange mit der russischen.
3. Neuere Geschichte.
4. Russische Geschichte.
5. Slavische und russische Alterthümer.

b. Hauptfächer.

6. Geschichte der russischen Literatur mit der Interpretation der Schriftsteller und älteren Denkmäler, sowie der wichtigeren Erzeugnisse der Volksliteratur.
 7. Allgemeine Uebersicht der slavischen Literaturen.
 8. Grammatik der alt- und neukirchenlavischen Sprache und Interpretation der kirchenlavischen Denkmäler im Zusammenhange mit der slavischen Dialektologie.
 9. Vergleichende Grammatik der russischen Sprache und der anderen slavischen Sprachen.
 10. Ethnographie und linguistische Geographie Rußlands.
- c. Schriftliche Arbeit: Literaturhistorischen Inhalts.

6. Politische Oekonomie und Statistik.

a. Einleitende und allgemeine Fächer:

1. Logik.
2. Geschichte:
 - a) Geschichte des europäischen Staatensystems.
 - b) Neuere Geschichte Rußlands.

3. Staatswissenschaften :

- a) Allgemeine Staatslehre (Politik).
- b) Allgemeines Staatsrecht.
- c) Russisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der provinziellen Behördenverfassung.

b. Specielle Fächer:

4. Geschichte und Theorie der politischen Oekonomie.
5. Finanzwissenschaft.
6. Angewandte Nationalökonomie:
 - a) Geld-, Credit- und Verkehrspolitik.
 - b) Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.
7. Polizeiwissenschaft.
8. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.
9. Angewandte Statistik:
 - a) Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Socialstatistik.
 - b) Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
 - c) Geographie und Statistik Rußlands.

Das Examen kann in zwei Terminen absolvirt werden, jedoch muß die erste Hälfte mindestens sämtliche unter a aufgeführte Fächer umfassen.

7. Geographie und Ethnographie.

a. Einleitende und allgemeine Fächer.

1. Logik.
2. Geschichte:
 - a) Allgemeine Staatengeschichte.
 - b) Geschichte des Welthandels und des Colonialwesens.
 - c) Geschichte der geographischen Entdeckungen.
3. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik.

b. Specielle Fächer.

4. Mathematische Geographie.
5. Physik der Erde.
6. Geognosie nebst den nöthigen Elementen der Mineralogie und Petrographie.
7. Thier- und Pflanzengeographie mit den nöthigen zoologischen und botanischen Grundlagen.

8. Allgemeine Ethnographie mit besonderer Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse Rußlands.
9. Vergleichende physische Geographie.
10. Allgemeine Staatskunde und politische Geographie.
11. Geographie und Statistik Rußlands.

8. Geschichte (Allgemeine Geschichte und Geschichte Rußlands).

I. Allgemeine Geschichte.

Die Prüfung kann in drei Theile zerlegt werden.

Zum ersten Theil gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Klassikers; Logik.

Im zweiten Theil wird verlangt der Erweis einer übersichtlichen Kenntniß eines Haupttheiles der Geschichte (alte, mittlere oder neuere Geschichte) und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiet oder Zeitabschnitt aus dem gewählten Haupttheile und den bezüglichen Quellen und Literatur; ferner wird der Examinand, je nachdem welchen Haupttheil der Geschichte er erwählt hat, einer Prüfung unterworfen, entweder a) in der Chronologie und Paläographie und ihm eine römische oder griechische Quelle zur kritischen Behandlung nach Form und Inhalt vorgelegt; oder b) in der Chronologie, Paläographie und Diplomatie und ihm eine Geschichtsquelle zur Interpretation vorgelegt; oder c) in der Theorie der politischen Oekonomie oder der allgemeinen Staatskunde, in der Chronologie und Paläographie, und ihm eine in einer der vornehmsten neueren Sprachen abgefaßte Quelle zur Interpretation vorgelegt; endlich wird eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte Rußlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur verlangt. Letzteres Fach kann auch bei dem dritten Drittheil absolvirt werden.

Zum dritten Theil gehört eine übersichtliche Kenntniß der beiden andern Haupttheile der allgemeinen Geschichte und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur.

Außerdem hat der Examinand eine Prüfung in der Geographie zu bestehen, welcher er sich beim ersten, zweiten oder dritten Theil des Examins unterziehen kann.

Das erste Drittheil des Examins darf frühestens am Ende des 3. Studiensemesters absolvirt werden, der Zeitraum zwischen dem zweiten und dritten Drittheil darf nicht mehr als drei Semester umfassen.

II. Geschichte Rußlands.

Eine Theilung der Prüfung ist gestattet.

Zur ersten Hälfte gehören: Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Klassikers; Logik; Chronologie.

Zur zweiten Hälfte gehören: übersichtliche Kenntniß der gesammten Geschichte und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur; übersichtliche Kenntniß der Geschichte Rußlands und ihrer wichtigsten Quellen und Literatur, sowie der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiete oder Zeitabschnitte der Geschichte Rußlands oder mit der Geschichte eines bestimmten Reichstheiles und der bezüglichlichen Quellen und Literatur; Geschichte der Russischen Literatur; Theorie der politischen Oekonomie oder allgemeine Staatskunde; russische Rechtsgeschichte; ferner wird dem Examinanden in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien eine Quelle zur Interpretation vorgelegt.

Dr. W. Hoerschelmann,

Decan der historisch-philologischen Facultät.